



GründerZeiten 11

Rechtsformen



12/2021

Welche Rechtsform?

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen führen wollen, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen. Was für den einen bei einer Rechtsform wichtig ist, mag für andere unwichtig sein (z. B. das geschäftliche Ansehen einer Rechtsform). Und was heute richtig ist, kann in der Zukunft verbesserungsbedürftig sein (z. B. Steuern sparen).

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Merkmal von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist, dass Einzelunternehmerinnen und -unternehmer bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Sie müssen kein Mindestkapital aufbringen und sind darüber hinaus nicht nur Inhabende, sondern auch Leitende ihres Unternehmens. Ein typischer Einzelunternehmer ist z. B. der eingetragene Kaufmann. Zu den Personengesellschaften zählen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die GmbH & Co. KG.

Kapitalgesellschaften

Die Haftungsbeschränkung ist je nach Branche ein wichtiger Grund für die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform. Ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Aktionärinnen und Aktionäre haften für geschäftliche Aktivitäten – mit Ausnahmen – nur in Höhe ihrer Einlage, die Gesellschaft nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens. Für größere Vorhaben spielt allerdings auch die notwendige Kapitalbeschaffung eine Rolle. Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Aktionärinnen und Aktionäre geben Kapital, ohne dass sie aktiv an der Geschäftsführung beteiligt werden müssen. Zu den klassischen Kapitalgesellschaften gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die GmbH-Variante Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), die Aktiengesellschaft (AG) und die Europäische Aktiengesellschaft (SE).

Hinweis: Welche Gesichtspunkte bei der Wahl einer Rechtsform relevant und welche Rechtsformen für welche unternehmerischen Zwecke empfehlenswert sind, wird im Folgenden kurz dargestellt. Die nachfolgenden Informationen ersetzen allerdings weder eine professionelle Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall. Anzusprechen sind je nachdem Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberaterkanzlei und/oder ein Notariat.

Rechtsform finden: Entscheidungshilfen

Die Entscheidung für oder gegen eine Rechtsform sollten Sie erst dann treffen, wenn Sie bei den folgenden Punkten eine klare Position bezogen haben.

Unternehmerische Unabhängigkeit

Wollen Sie in Ihrer Firma allein bestimmen und damit auch die alleinige Verantwortung tragen? Oder wollen Sie andere Personen an Ihrem Unternehmen beteiligen, die Ihnen dafür Kapital zur Verfügung stellen, Risiko und Gewinn mit Ihnen teilen, aber Ihnen womöglich in Ihre Geschäfte „hineinreden“ werden? Ob ein Unternehmen allein oder mit Partnerinnen oder Partnern geführt wird, ist darüber hinaus auch von der Qualifikation der beteiligten Personen abhängig. Sie bedeuten nicht nur weniger Freiheit, sondern auch ein Plus an Know-how so wie meist auch mehr Kapital.

Viel unternehmerische Unabhängigkeit: Einzelunternehmen, Ein-Personen-GmbH sowie Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt) als alleinige Gesellschafternde und Geschäftsführende.

Formalitäten

Welche Formalitäten (Beschlussfassung, Einberufung und Dokumentation von Gesellschafterversammlungen usw.) ein Unternehmen zu beachten hat, ist bei den einzelnen Rechtsformen sehr verschieden. Diese Unterschiede fallen bei jungen Unternehmen stärker ins Gewicht: Denn während komplizierte Verwaltungsaufgaben in älteren Unternehmen von routinierter Spezialistinnen oder Spezialisten in die Hand genommen werden, müssen Gründerinnen und Gründer diese Aufgaben meist zusätzlich selbst erledigen.

Zu klären ist auch die Frage, wie kompliziert oder einfach sich der Geldtransfer zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen gestaltet. Entnahmen für private Zwecke sind bei allen Gesellschaften beispielsweise nur nach Absprache mit den anderen Gesellschaftern möglich. Ein Nachteil, aber nicht selten auch von Vorteil: Ein Einzelunternehmer muss immer eine gewisse Selbstdisziplin aufbringen, um nicht das Geld z. B. für die nächste Urlaubsreise einfach aus der Unternehmenskasse zu nehmen.

Weniger Formalitäten bei der Gründung: Einzelunternehmen, GbR, GmbH und UG (haftungsbeschränkt) bei Gründung mit Musterprotokoll

Einige Formalitäten: alle anderen Rechtsformen

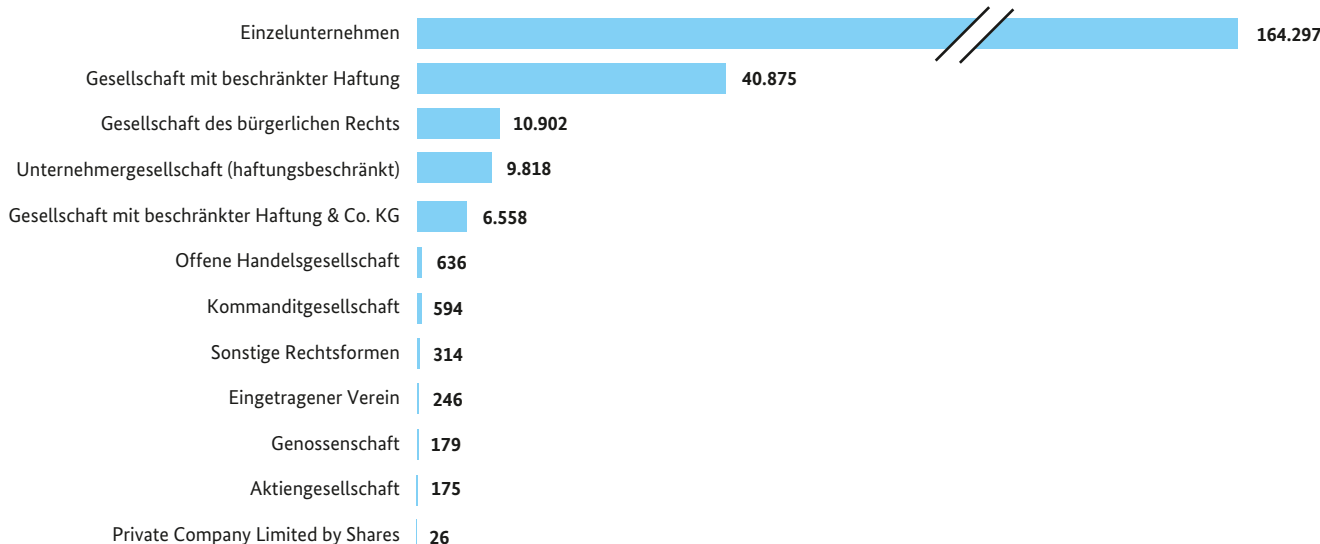
Viele Formalitäten: AG

Haftung

Wer als Unternehmerin oder Unternehmer vertraglich eine Leistung zusichert, haftet dafür, dass die Leistung erbracht wird. Das heißt: Erhält die Kundschaft nicht die zugesagte Leistung, kann sie z. B. Schadenersatz fordern. Die Höhe des Schadenersatzes kann durch die Rechtsform beschränkt werden: Bei Kapitalgesellschaften haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Bei Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften haftet neben dem Vermögen des Unternehmens oder der Gesellschaft auch der Unternehmer oder Gesellschafter mit seinem Privatvermögen.

Kapitalgesellschaften beschränken aber nicht jede Form von Haftung. So verlangt beispielsweise die Bank bei Krediten an Kapitalgesellschaften zumeist eine persönliche Bürgschaft der Gesellschafter. Wird diese Bürgschaft im Krisenfall fällig, haf-

Gewerbliche Gründungen und Rechtsformen 2020



Quelle: Institut für Mittelstandsforschung, Bonn 2020

ten die Gesellschafter mit dem verpfändeten Privatvermögen.
Haftungsbeschränkung: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG, Eingetragene Genossenschaft (eG)
Begrenzte Haftungsbeschränkung: Partnerschaftsgesellschaft (hier haftet grundsätzlich nur der in der Berufsausübung fehlerhaft handelnde Partner), Kommanditist bei der KG
Volle Haftung: Einzelkaufmann, Personengesellschaft (GbR, OHG), Komplementär bei der KG

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt nicht zuletzt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht DAS Steuersparmodell für jede Gelegenheit. Je nach Geschäftslage (z. B. Gewinnhöhe) hat beim Steuersparen mal die eine, mal die andere Rechtsform Vorteile. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, nachzurechnen, welche Rechtsform in welcher Ausgestaltung und bei welcher Ertragslage das steuerliche Optimum bietet.

Image

Die Wahl einer Rechtsform ist immer auch ein Akt der Selbstdarstellung des Unternehmens. Die Rechtsform gibt (begrenzt) Auskunft, mit wem man es zu tun hat: z. B. mit einer Unternehmerin/einem Unternehmer, die/der mit dem ganzen Vermögen für Verbindlichkeiten (und die Qualität ihrer/seiner Leistung) einsteht, oder einem Unternehmen, z. B. einer GmbH oder einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, deren vertragliche Haftung beschränkt ist. Darüber hinaus transportiert die Rechtsform unter Umständen weitere, weniger eindeutige Signale: Tritt eine Vermögensberatung als GmbH auf, mag das das Flair von Professionalität und schlagkräftiger Organisation verbreiten, auch wenn sie nicht einmal eine Sekretärin hat. Ausgesprochen irritierend dagegen könnte „das Dach“ einer GmbH auf die Kundschaft einer Psychologengpraxis wirken (unabhängig von der Frage, welche Rechtsform nach dem Berufsrecht zulässig ist): Hier steht nicht das Geschäftliche, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Psychologe und Patientin oder Patient im Vordergrund. Kurz: Die mögliche Wirkung der Rechtsform gehört zu den Basisüberlegungen eines Marketingkonzepts.

Buchführung

Dabei, ob man sich für eine buchführungspflichtige Rechtsform entscheidet, ist zu bedenken: Es macht schon einen Unterschied, sowohl beim Aufwand als auch bei den dafür notwendigen Kenntnissen, ob man sich (z. B. als Freiberufler) mit einer schlichten Einnahme-Überschuss-Rechnung für das Finanzamt begnügen kann oder – bei Buchführungspflicht – eine komplette Buchführung samt Jahresabschluss vorlegen muss (z. B. GmbH).

Ob ein Unternehmen buchführungspflichtig ist oder nicht, hängt (wenn auch nicht nur) von der Rechtsform ab (außerdem von den Steuergesetzen). Obwohl man diesen Gesichtspunkt bei der Rechtsformentscheidung nicht überbewerten sollte: Denn ein detaillierter Überblick über das Geschehen – zumal bei mehreren Beteiligten oder größerem Geschäftsumfang ist

auch ohne Buchführungspflicht unverzichtbar.

Buchführungspflichtig: alle Kaufleute (s. „Wer ist Kaufmann?“) sowie Kapitalgesellschaften

Publizitätspflicht und Geldwäscherecht

Publizitätspflichtige Unternehmen müssen ihre Bilanz und – je nach Größe – noch mehr auf den Tisch legen. Kleine Kapitalgesellschaften haben in jedem Falle ihre Bilanz plus Anhang (Erläuterungen zur Bilanz) beim zuständigen Handelsregister einzureichen, die hier jederzeit eingesehen werden können (leicht und kostengünstig online). Mittlere und große Kapitalgesellschaften sind – je nach Größe – verpflichtet, zusätzliche Informationen zu publizieren. Das heißt, diese Informationen sind für jeden Interessenten zugänglich. Diesem Entscheidungskriterium das rechte Gewicht für die Rechtsformwahl beizumessen ist schwierig. Betroffene Unternehmen scheuen sich nicht selten, ihre Bilanzen öffentlich zu machen, da sie sich hier z. B. Nachteile im Konkurrenzkampf oder beim Preisepoker vor allem mit Großabnehmern ausrechnen. www.unternehmensregister.de



Wer ist Kaufmann/Kauffrau?

Das Handelsgesetzbuch (HGB) legt fest, wer als Kaufmann/Kauffrau gilt:

- **Gewerbetreibende Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmen** (Einzelkauffrau/Einzelkaufmann)
 Sie sind grundsätzlich Kaufleute, es sei denn, ihr Unternehmen erfordert nicht „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“. Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, ist auch bei hohem Umsatz keine Kauffrau oder kein Kaufmann, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren zu tun hat, wird meist Kaufmann oder Kauffrau sein müssen, wie z. B. im Lebensmittelhandel (Infos bei jeder IHK).
- **Kleingewerbetreibende** (z. B. der genannte kleine Tabakladen, nicht aber Angehörige der freien Berufe)
 Sie können sich als Kaufleute im Handelsregister eintragen lassen. Überlegen sie es sich anders, können sie die Eintragung auch wieder streichen lassen. Solange sie allerdings im Register stehen, sind sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten.
- **Immer Kaufleute** GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Freiberufler-GmbH und -AG, GmbH & Co. KG, KG, OHG, Genossenschaft

Zusätzlich sind juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, Angaben zu ihren sogenannten wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Dabei geht es um diejenigen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen letztlich steht.

www.transparenzregister.de

Publizitätspflicht: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG, Eingetragene Genossenschaft (eG)

Transparenzpflicht: GmbH, AG, eG, KG, OHG, PartG

Prüfpflicht

Für einige Gesellschaften gilt eine Prüfpflicht. Das bedeutet: Sie müssen ihre Buchführung, Jahresabschlüsse usw. jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Dies ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden.

Prüfpflicht: mittelgroße und große GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Eingetragene Genossenschaft (eG); genaue Festlegung nach Handelsgesetzbuch

Mindestkapital

Ein Mindestkapital ist nur für GmbH (25.000 Euro), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (ein Euro) und AG (50.000 Euro) gesetzlich vorgeschrieben.

Gründungskosten

Dieser Punkt wird bei der Rechtsformwahl gelegentlich überschätzt. Kosten fallen an ggf. für Anwalt, Notar sowie für Anmeldegebühren. Die Kosten für Anwalt und Notar bei einer Unternehmensgründung orientieren sich dabei in der Regel an der Höhe des Stammkapitals. Erheblich teurer kann es nur dann werden, wenn aufwendige Gesellschaftsverträge entworfen werden müssen, um eine Rechtsform den Bedürfnissen und Wünschen der Gründenden anzupassen. Möglich ist dies bei GbR, OHG, KG, PartG, GmbH und UG (haftungsbeschränkt).

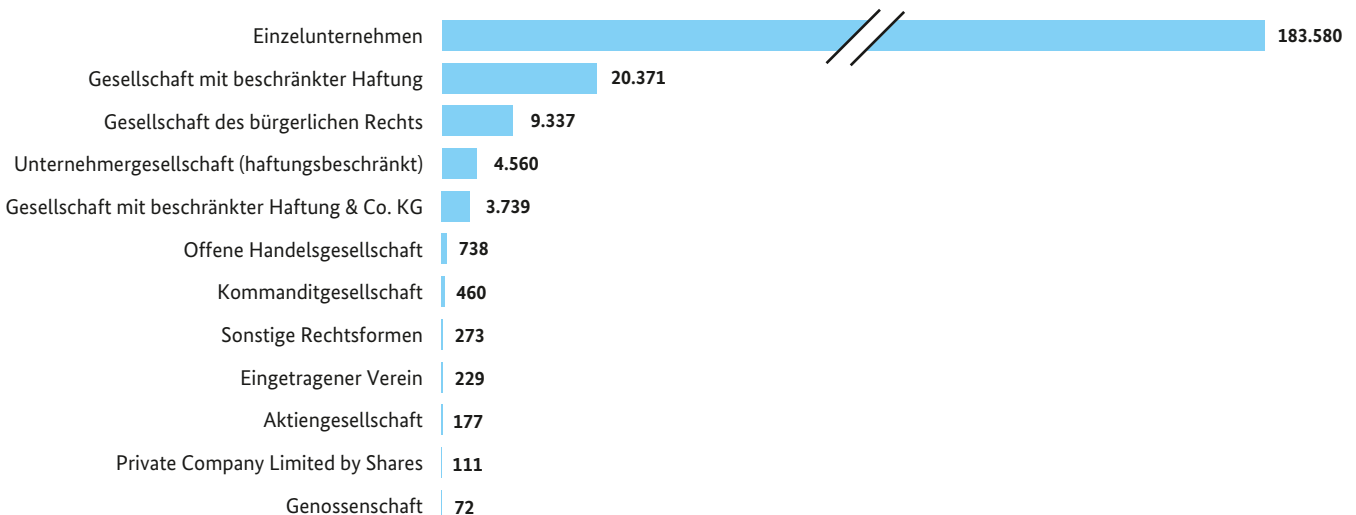
Kapitalbeschaffung

Die Frage, ob das Geschäft statt durch Kredite nicht lieber durch Eigenkapital „fremder“ Investorinnen oder Investoren (z. B. Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Teilhaberinnen und Teilhaber) finanziert werden soll, stellt sich vielen Unternehmen erst im Laufe ihrer Entwicklung. Diese Frage kann aber bereits bei der Gründung auf der Tagesordnung stehen, wenn etwa eine Geschäftsidee nur mit hohem Kapitaleinsatz umgesetzt werden kann. Was potenzielle Geldgebende interessiert, ist natürlich an erster Stelle das unternehmerische Konzept. Wichtig ist dabei aber auch die Rechtsform; sie entscheidet darüber, welche Mitsprache- und Kontrollrechte die Investorinnen oder Investoren haben und unter welchen Bedingungen sie ihr Kapital wieder abziehen können (s. Unternehmerische Unabhängigkeit, S. 2).

Eintrag ins Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister

Unternehmerinnen oder Unternehmer, die als Kaufmann oder Kauffrau gelten, müssen ihr Unternehmen ins Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eintragen. Auf allen Geschäftsbriefen müssen dann neben der Firma, also dem offiziellen Namen des Unternehmens, dessen Rechtsform, sein Sitz und die Registernummer angegeben sein. Das ist mit Aufwand verbunden, kann aber durchaus erwünscht sein: Das Unternehmen wirkt dadurch seriös und professionell. Nachteil: die Verpflichtung zur doppelten Buchführung mit Gewinn- und Verlustrechnung plus Bilanz. Eine schlichte Einnahme-Überschussrechnung reicht nicht mehr aus. Bei Verletzung dieser Pflichten kann man sich sogar strafbar machen.

Gewerbliche Liquidationen und Rechtsformen 2020



Quelle: Institut für Mittelstandsforschung, Bonn 2020

Finden Sie die beste Rechtsform für Ihr Unternehmen



Was ist für Sie besonders wichtig?

	sehr	mittel	wenig
Mindestkapital nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haftungsbeschränkung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenige Formalitäten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eintrag ins Handelsregister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Suchen Sie jetzt die Rechtsform, die Ihren Anforderungen so weit wie möglich entgegenkommt.

	Einzelunternehmen	GbR	PartG	OGH	KG	GmbH & Co. KG	GmbH	UG (haftungsbeschränkt)	AG	eG
Mindestkapital nötig	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein
Haftungsbeschränkung	nein	nein	möglich	nein	z. T.	ja	ja	ja	ja	ja
Wenige Formalitäten	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja (mit Musterprotokoll)	ja (mit Musterprotokoll)	nein	nein
Eintrag ins Handelsregister	ja*	nein	Partnerschaftsregister	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaftsregister

*nein bei Freiberuflern oder Kleingewerbetreibenden

Rechtsform-Fehler

Frühstart: unerwünschte Haftung bei GmbH, KG

Vor der Eintragung ins Handelsregister haftet die handelnde Gesellschafterin/der handelnde Gesellschafter – bei der KG auch jede Kommanditistin/jeder Kommanditist – für die finanziellen Verbindlichkeiten persönlich in voller Höhe, also ohne Beschränkung.

Tipp: Mit unternehmerischen Aktivitäten bis nach der Handelsregistereintragung warten.

Fehler bei der Einlage (GmbH oder AG)

Angenommen, die Gründungsaktivitäten einer GmbH haben das Startkapital (die Einlagen) bereits vor der Eintragung ins Handelsregister aufgezehrt: Dann müssen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter das fehlende Kapital auffüllen, und zwar einschließlich der Schulden in voller Höhe. Die Haftungsbeschränkung greift hier nicht. Hintergrund: Bei der Eintragung muss das Kapital in voller Höhe vorhanden und darf nicht angegriffen sein, nur die Ausgaben für Notar und Handelsregister dürfen fehlen.

Tipp: Das Stammkapital erst nach der Handelsregistereintragung verwenden. Davor nur die Gründungskosten zahlen. Prinzipiell können Investitionsgüter dabei durchaus für die Kapitaleinlage angerechnet werden. In der Praxis erweist sich dies aber als schwierig.

Fehlende vertragliche Vereinbarungen bei GbR oder OHG

Angenommen, die Gesellschafter einer GbR fangen einfach mit der Arbeit an, ohne in einem Gesellschaftsvertrag Regeln für Geschäftsführung und Vertretung aufgestellt zu haben: Dann gelten die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Jede unternehmerische Entscheidung, die ansonsten per GbR-Vertrag auch eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter allein treffen könnte, muss nun einstimmig beschlossen werden.

Angenommen, der Gesellschaftsvertrag einer GbR oder OHG enthält keine Regeln über die Gewinnauszahlung: Dann kann nur, wie gesetzlich vorgeschrieben, jährlich ausgezahlt werden. Für eine Änderung der Auszahlung bedarf es der Zustimmung der anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter.



Rechtsform ändern

Die erste Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform ist keine Entscheidung für die Ewigkeit.

Wann sollte die Rechtsform geändert werden?

- Ein Einzelunternehmen ist stark gewachsen und/oder will neue oder risikoreichere Geschäftsfelder erschließen. Es benötigt deswegen eine Rechtsform, die die persönliche Haftung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers reduziert (z. B. GmbH).
- Eine Partnerin oder ein Partner scheidet aus einer GbR, OHG oder KG aus; die bisherige Gesellschaftsform kann nicht fortgeführt werden. Denkbar wäre ein Einzelunternehmen.
- Eine neue Partnerin, ein neuer Partner oder aber ein stiller Geldgebender soll beteiligt werden. Hierfür könnte z. B. eine GmbH oder KG in Betracht kommen.
- Die Generationennachfolge steht an. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger des Unternehmens soll frühzeitig, zunächst aber in begrenztem Umfang, an die unternehmerische Verantwortung herangeführt werden: z. B. als Minderheits-Gesellschafterin oder Minderheits-Gesellschafter in einer GmbH. Vielleicht soll das Unternehmen auch durch Wahl

einer geeigneten Rechtsform vor dem Einfluss zerstrittener, nicht geeigneter oder nicht an der Unternehmensführung beteiligter Erbinnen oder Erben geschützt werden: z. B. durch eine KG.

- Der Börsengang steht an. Das Unternehmen muss eine börsenfähige Rechtsform annehmen: AG.
- Die steuerlichen Rahmenbedingungen haben sich (durch größere Umsätze) geändert: Rechtsformänderung z. B. von GbR in GmbH.

Umsetzung und Kosten

- Für einen Rechtsformwechsel sollten Sie mindestens einen Zeitraum von drei bis vier Monaten (inkl. Eintragung und Bekanntmachung) veranschlagen. Zuweilen kann der Wechsel auch länger dauern.
- Typische einmalige Aufwendungen sind Kosten für Beurkundung, Beratung und Bekanntmachung. Die Kosten hängen vom Stamm- und Grundkapital des Unternehmens ab.

Rechtsformen für Kooperationen



Kooperationsvereinbarung

Partner-Unternehmen können prinzipiell ohne jegliche formale Regelung zusammenarbeiten. Auch heute noch gilt in vielen Fällen zwischen Unternehmern, die sich verstehen, der Handschlag als Besiegelung einer Kooperationsvereinbarung. Erwägenswert ist dies allerdings nur für überschaubare, kurzfristige Projekte. Vor allem für längerfristige Kooperationen sollten die Partnerunternehmen unbedingt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung aufsetzen, gerade dann, wenn Leistungen zu erbringen sind oder wenn Geld zwischen den beteiligten Unternehmen fließt. Diese Vereinbarung sollte die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festschreiben.

Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft

Bietergemeinschaften machen Sinn, wenn sich verschiedene kleinere Unternehmen für einen größeren Auftrag (z. B. Bau eines Bürogebäudes) bewerben wollen. Eine Bietergemeinschaft ist immer zeitlich befristet: bis zur Auftragsvergabe durch den Auftraggeber. Wird der erwünschte Auftrag an die Gemeinschaft erteilt, wird aus der Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Sie hat in der Regel die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, s. u.), zuweilen auch einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG). Sie beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit dem Ablauf der Gewährleistung.

Interessengemeinschaft/strategische Allianz

In einer strategischen Allianz verpflichten sich die teilnehmenden Unternehmen, in unternehmensstrategisch relevanten Bereichen (z. B. Einkauf, Vertrieb, Produktion) zur Zusammenarbeit. Ziele sind auch hier vor allem eine Risikoteilung, größere Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aller Beteiligten.

Kooperation und GbR

Eine Kooperation, in der sich die Partnerunternehmen darauf festlegen, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und die nach außen hin (z. B. gegenüber der Kundschaft) als eine Person auf-

tritt, wird damit in aller Regel zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist. Aufträge werden an die GbR erteilt, Ansprüche an die GbR gestellt.

Gemeinsames neues Unternehmen/Joint Venture

Vor allem längerfristige Kooperationen können in Form eines neu gegründeten Unternehmens in die Tat umgesetzt werden: einem so genannten Joint Venture. Dieses neue Unternehmen ist rechtlich selbständig. Es kann jede beliebige Rechtsform erhalten, je nachdem, wie Haftung, Mitspracherecht der Partner, Verwaltungsaufwand, Steuerbelastung, Image usw. geregelt bzw. gestaltet sein sollen. Es kann auch – im Falle einer E-Kooperation – ein rein virtuelles Unternehmen sein, das allein im Internet zu finden ist. Wie auch immer: Die Leitung übernehmen die Gesellschafterunternehmen in der Regel gemeinsam.

Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft ist eine Rechtsform, die (laut Genossenschaftsgesetz) ihre Mitglieder in ihren wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belangen fördern soll. Dazu können gehören: Einkauf, Produktion/Fertigung, Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung. Außerdem kann die Genossenschaft auf gemeinschaftliche Rechnung z. B. Maschinen zur gemeinschaftlichen Nutzung anschaffen.

Partnerschaftsgesellschaft Freier Berufe (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine spezielle Rechtsform für Freiberufler, die miteinander kooperieren wollen (z. B. Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Unternehmensberater).

Der richtige Name fürs Unternehmen

Kleingewerbetreibende

Sie können eine Fantasie-, Branchen- oder Tätigkeitsbezeichnung für ihr Geschäft führen. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen allerdings, stets mit dem Vor- und Nachnamen aufzutreten, auch wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Im Geschäftsverkehr (auf Briefen, Rechnungen, im Impressum o. Ä.) muss in jedem Fall neben der Geschäftsbezeichnung oder am Seitenende der Vor- und Nachname und eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden.

Der Namenszusatz darf nicht irreführend sein. Wer nur eine kleine handwerkliche Produktion vorhält, darf sich nicht als „Fabrik“ bezeichnen. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, dass Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist oder eine andere Rechtsform hat. Eine „Firma“ bezieht sich zum Beispiel nur auf Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Eine „AG“ wiederum gilt ausschließlich als Kürzel für eine Aktiengesellschaft. Schon die Endung „...ag“ kann auf eine Aktiengesellschaft schließen lassen (z. B. „xyzag“). Auch die Aufnahme des Ortsnamens oder gar von Zusätzen wie „Deutsche“ oder „Europäische“ kann im Einzelfall den falschen Eindruck erwecken, dass Ihr Geschäft eine besondere Bedeutung an dem genannten Ort oder in der Region hat.

Alle Regelungen dazu, wie Dienstleistende im allgemeinen Geschäftsverkehr auftreten müssen, finden Sie in § 2 Abs. 1 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.

Beispiele für Unternehmensbezeichnungen:



Freie Berufe

Für Angehörige der freien Berufe gelten weitestgehend auch die Bestimmungen für Kleingewerbetreibende bei der Unternehmensbezeichnung. Allerdings brauchen sie nicht mit ihrem Vor- und Zunamen aufzutreten. Es reicht der Familienname. Zusätze wie Branchenbezeichnungen und Fantasienamen sind ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen erlaubt.

Um keine Missverständnisse zwischen einer gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeit aufkommen zu lassen, sollten Freiberuflerinnen und Freiberufler, wenn sie eine zusätzliche Berufs- bzw. Branchenbezeichnung aufnehmen, darauf achten, dass diese tatsächlich einem freien Beruf entspricht. Andernfalls könnte das Finanzamt auf die Idee kommen, die Tätigkeit nachträglich als gewerblich einzustufen. Zwar kommt es letztlich nicht auf die Unternehmensbezeichnung, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit an. Bei „richtiger“ Namenswahl kann man sich aber zeitaufwendige Diskussionen mit dem Finanzamt ersparen.

Beispiele für freiberufliche Unternehmensbezeichnungen:



Bei der – ausschließlich den freien Berufen vorbehaltenen – Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) gelten hinsichtlich des Namens dieselben Bestimmungen wie bei der GbR (s. S. 12). Die PartG darf aber als einzige Rechtsform den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ oder „Partners“ im Namen mitführen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR (BGB-Gesellschaft)

Auch eine GbR tritt im Geschäftsverkehr mit den bürgerlichen Vor- und Zunamen ihrer Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf. Neben den Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen verwendet werden. Auch können Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen und sogar Fantasiebezeichnungen genutzt werden. Häufig wird auch der Zusatz „GbR“ verwendet.

Unternehmen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind

Da Sie im Handelsregister bereits wichtige Informationen über Ihr Unternehmen geben, haben Sie bei der Unternehmens- bzw. Firmenbezeichnung (weitestgehend) freie Wahl: Sie können eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen. Als Firma bzw. Name können Sie also Müller & Schulz OHG, Sportausrüstung e.K. oder Aurora Kfm. wählen. Daneben ist auch eine Kombination zulässig. Als Einzelkaufmann müssen Sie allerdings einen entsprechenden Zusatz wie e.K. oder e.Kfm. hinzufügen. Beispiele für Namen bzw. Firmen:

- Sachfirma: Medico Gesellschaft für Medizintechnik mbh
- Namensfirma: Maria Meister e.K., Kaiser und Bauer OHG
- Fantasiefirma: Sisyphos UG (haftungsbeschränkt)

Genannt werden muss in jedem Fall die Rechtsform, um die Haftungsverhältnisse deutlich zu machen. Beispiele: „e.K.“ für eingetragener Kaufmann, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), OHG, KG, GmbH & Co. KG., eG.

Unternehmensnamen schützen

Unternehmen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, genießen damit einen gewissen Schutz ihres Namens in ihrem Handelsregisterbezirk. Ein „Newcomer“ darf den entsprechenden Namen zur Eintragung in „sein“ Handelsregister nicht wählen. Geprüft wird dies im Regelfall durch die IHK auf Anfrage des Registergerichts.

Wollen Sie den Namenszusatz Ihres Unternehmens intensiver schützen, kommt eine Markeneintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München infrage.

Rechte Dritter beachten

Ein Unternehmensname kann umgekehrt in die Rechte Dritter eingreifen, wenn er identische oder verwechselbare Kennzeichen eines bereits bestehenden Namens aufweist.

Eine frühzeitige firmen- oder markenrechtliche Beratung ist daher ratsam. Eine Ausnahme gilt bei der Verwendung des bürgerlichen Namens: Er darf immer verwendet werden.



Internet

www.bmwi.de
www.existenzgruender.de
www.existenzgruenderinnen.de
www.kultur-kreativ-wirtschaft.de
gruenderplattform.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Stand

Dezember 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als
Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

fotolia
Lane Erickson / S. 8 oben
MK-Photo / S. 3

iStock

danleap / S. 6
Sergey Nivens / S. 7
Andrey Popov / Titel
Askold Romanov / S. 9
Wicki58 / S. 8 unten

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Pub-
likation wird kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahl-
werbung politischer Parteien oder Gruppen
eingesetzt werden.